

MERKBLATT

Pauschalen im Programm Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen soll auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerisiko deutlich gesenkt werden.

1. Pauschale für die indirekten Ausgaben nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Im Rahmen der Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie werden die den Zuwendungsempfängern entstehenden indirekten Ausgaben über eine Pauschale in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgerechnet.

Von der Pauschale abgedeckt sind Ausgaben u. a. für

- Personal sowie projektbezogene Dienstreisen für die Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung;
- die Berufsgenossenschaft sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für Geschäftsführung, allgemeine Verwaltung sowie Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter;
- anteilige Ausgaben für Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der allgemeinen Verwaltung sowie der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter;
- projektbezogene Dienstreisen der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für die Information und Kommunikation;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis noch bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen direkten Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die indirekten Ausgaben in entsprechender Höhe. Diese Höhe wird bestimmt durch Anwendung des Pauschalsatzes auf die betreffenden direkten Personalausgaben.

Neben der Pauschale für indirekte Ausgaben gibt es folgende Ausgabengruppen:

- a) Direkte Personalausgaben: Sie umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal des Zuwendungsempfängers. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.
- b) Direkte Sachausgaben des Zuwendungsempfängers für:
 - Miete und Leasing für Geräte zur Projektdurchführung einschließlich Erfahrungsaustausche;
 - Miete und Mietnebenkosten für Räume für Beratungen für Unternehmen und Betriebsräte einschließlich Erfahrungsaustausche;
 - Beratungsleistungen nach Nummer 2.2 der Richtlinie;
 - sonstige Leistungen Dritter zur Bearbeitung der Projektthemen.
- c) Ausgaben der Unternehmen für die Entgeltfortzahlung an Beschäftigte (siehe Ziffer 2)

2. Freistellungspauschale für an ESF-kofinanzierten Maßnahmen teilnehmende Beschäftigte nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung EU) Nr. 1303/2013

Die Freistellungsausgaben werden pauschaliert in Höhe von 18,50 EUR je Person und Zeitstunde (60 Minuten) auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten ermittelt.

Mit dieser Pauschale werden die Kosten der Entgeltfortzahlung an Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber zur Teilnahme an den Beratungen der Unternehmen während der Arbeitszeit freigestellt sind, berücksichtigt. Dafür ist die tatsächliche Entgelthöhe unerheblich. Eine Erstattung der Freistellungsausgaben erfolgt nicht. Die pauschalierte Entgeltfortzahlung der Unternehmen wird als Kofinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben anerkannt.

Der Nachweis der pauschalierten Entgeltfortzahlung erfolgt durch Nachweis der Teilnahme der freigestellten Beschäftigten an den Beratungen der Unternehmen.

Entsprechende Dokumente werden durch die ILB bereitgestellt.